

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung für Baubewilligungen

Salvatore Mazzotta, M.A. Geographie
Projektleiter Baugesuche
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
062 835 32 97
salvatore.mazzotta@ag.ch
www.ag.ch/baubewilligungen

Abteilung Bau z.Hd. Stadtrat Baden
Rathausgasse 5
5401 Baden

15. März 2024

Zustimmung

Baugesuch Nr.: BVUAFB.23.2806
Gemeinde: Baden (2023-0236)
Gesuchsteller: Swisscom (Schweiz) AG, Binzring 17, 8045 Zürich
Bauvorhaben: Umbau Mobilfunkanlage mit neuem Mast und neuen Antenne BAME
Lage: Parzelle Nr.: 4622 Koordinaten: 2664055 1257615
Zone: Wohnzone 4

1. Sachverhalt

Die Abteilung Bau der Stadt Baden hat uns mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 das oben erwähnte Gesuch zugestellt.

Die Swisscom (Schweiz) AG plant auf der Parzelle Nr. 4622 den Umbau sowie den Betrieb der Mobilfunkanlage an der Bahnhofstrasse 16.

Es sind folgende Sender geplant:

Operator	Sender - Nummer	Sendeleistung [Watt _{ERP}]	Frequenzband [MHz]	Adaptiv	Anzahl Sub-Arrays
Sunrise	A_SRLO	632	800-900	nein	-
Sunrise	B_SRLO	632	800-900	nein	-
Swisscom	1SC0709	420	700-900	nein	-
Swisscom	2SC0709	400	700-900	nein	-
Swisscom	1SC1826	700	1400-2600	nein	-
Swisscom	2SC1826	560	1400-2600	nein	-
Swisscom	1SC3636	300	3600	ja	16
Swisscom	2SC3636	200	3600	ja	16

Die Swisscom (Schweiz) AG installiert ihre Sender auf einem rund 5,94 m hohen Stahlmast auf dem Flachdach der Liegenschaft Im Kehl 6 auf einer Höhe von ca. 15,40 m über Boden.

Der nächste Ort mit empfindlicher Nutzung (OMEN) mit der höchst ausgewiesenen NIS-Belastung – im 2. OG Im Kehl 8 (vgl. Situationsplan Punkt 05) – befindet sich auf einer Höhe von ca. 15,40 m über Boden und ist zwischen ca. 31,0 m und 32,7 m von den Sendeanlagen entfernt.

In der näheren Umgebung befinden sich nach den Angaben der Gesuchstellerin weitere Bauten mit empfindlicher Nutzung, welche im Einflussbereich der Mobilfunkanlage stehen.

Das Bauvorhaben befindet sich gemäss geltendem Bauzonenplan der Stadt Baden innerhalb der Bauzone.

2. Erwägungen

2.1 Nichtionisierende Strahlung

Nichtionisierende Strahlung muss gemäss dem Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) im Sinne der Vorsorge so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist, mindestens aber so, dass sie für Mensch und Umwelt weder schädlich noch lästig wird.

Mit der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) vom 23. Dezember 1999 legt der Bundesrat (gemäss Art. 39 USG) die konkreten Ausführungsbestimmungen zum USG im Bereich nichtionisierender Strahlung fest. Die Verordnung trat am 1. Februar 2000 in Kraft. Alle Mobilfunkanlagen müssen die Anforderungen der NISV, insbesondere die Anlagengrenzwerte, erfüllen. Diese Werte sind in den Anhängen der NISV festgelegt.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (vgl. Entscheid BGer 1C_132/2007 vom 30. Januar 2008) müssen allfällige Messunsicherheiten für Anlagegrenzwerte bei der rechnerischen Strahlungsprognose im Standortdatenblatt nicht berücksichtigt werden und bei einer allfälligen Abnahmemessung ist der effektiv gemessene Wert massgeblich. Nach dieser Praxis des Bundesgerichts ist somit von den im Standortdatenblatt prognostizierten Werten auszugehen.

Die Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt hat das Standortdatenblatt (Swisscom – BAME / Sunrise ZH661-1, Rev: 1.94; datiert vom 16.5.2022) bezüglich der Orte für längeren Aufenthalt von Personen mit den entsprechenden Berechnungen der elektromagnetischen Felder überprüft. Das den Gesuchsunterlagen beigelegte Standortdatenblatt enthält alle erforderlichen Auskünfte gemäss der Vollzugsempfehlung zur NISV des BAFU (vormals BUWAL) vom Juli 2002 resp. des Nachtrags vom 23. Februar 2021 zur Vollzugsempfehlung.

Den im Zusatzblatt 1 des Standortdatenblattes angegebenen Perimeter von 79,13 m (BAME) resp. 93,50 m (ZH661-1) wird bestätigt. Ebenfalls wurde der Einspracheradius von dem Mobilfunkbetreiber mit 634,19 m richtig ermittelt.

Der für die Sendeanlage gültige Anlagegrenzwert beträgt nach Anhang 1, Ziffer 64 der NIS-Verordnung 5.0 V/m. Dieser ist bei allen im Situationsplan aufgeführten Orten mit empfindlicher Nutzung, wo sich Personen längere Zeit aufhalten können, eingehalten.

Beim meist betroffenen Ort mit empfindlicher Nutzung – im 2. OG Im Kehl 8 (vgl. Situationsplan Punkt 05) – beträgt das berechnete elektrische Feld (nichtionisierende Strahlung, NIS) 4.95 V/m. Der in der NISV vorgeschriebene Anlagegrenzwert wird zu 99% ausgeschöpft.

Bei weiteren im Einflussbereich der Sendeanlage stehenden Gebäuden, welche nicht durch strahlungsdämpfende Materialien abgeschirmt werden, beträgt das berechnete elektrische Feld zwischen 1.36 V/m und 3.95 V/m. Der vorgeschriebene Anlagegrenzwert wird bis zu 79% ausgeschöpft.

Der für diese Sendeanlage gültige Immissionsgrenzwert beträgt gemäss Anhang 2, Ziffer 11 der NIS-Verordnung 39 V/m. Der Immissionsgrenzwert muss grundsätzlich an jedem Ort eingehalten werden, wo sich allgemeine Personen ohne Schutz vor Strahlung frei bewegen können. Die NIS-Immissionen betragen beim höchstbelasteten Ort für den kurzfristigen Aufenthalt von Personen 20.2 V/m. Der vorgeschriebene Immissionsgrenzwert ist an diesem Ort zu 52.3% ausgeschöpft.

Bei den anderen Orten mit empfindlicher Nutzung wird der Anlagegrenzwert ebenfalls eingehalten. Die Anlage erfüllt die Bedingungen der NISV. Die Grenzwerte werden an allen kritischen Orten eingehalten.

Das Bauvorhaben wird umweltschutzrechtlich mit Auflagen zugestimmt.

2.2 Planbegutachtung Amt für Wirtschaft und Arbeit

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) hat am 5. Januar 2024 eine Planbegutachtung gemäss Art. 3 und 60 VUV vorgenommen. Das Original wurde der Gesuchstellerin bereits direkt zugestellt. Die Stadt Baden und alle übrigen Adressaten wurden mit einer Kopie bedient.

2.3 Kantonale Brandschutzbewilligung

Die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) hat die erhaltenen Planunterlagen geprüft und uns mitgeteilt, dass das Bauvorhaben gemäss den §§ 1 und 4 der Brandschutzverordnung vom 23. März 2005 (Stand 1. Januar 2017) nicht der kantonalen, sondern der kommunalen Brandschutzbewilligungspflicht untersteht. Für die Erarbeitung der kommunalen Brandschutzbewilligung ist der Stadtrat zuständig.

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen erlässt das Departement Bau, Verkehr und Umwelt die folgende

Verfügung

Dem Bauvorhaben wird bezüglich der kantonalen Prüfbelange unter folgenden Auflagen zugestimmt:

1. Die Swisscom (Schweiz) AG hat auf ihre Kosten eine Abnahmemessung bei Orten mit empfindlicher Nutzung sowie Orten mit kurzfristigem Aufenthalt, wo die berechnete NIS-Belastung zwischen 80% und 100% der Grenzwerte beträgt, vornehmen zu lassen.
2. Ergibt die Messung, dass die Grenzwerte nicht eingehalten sind, dann ist die Anlage unverzüglich so anzupassen, dass die Grenzwerte nach der rechtsgültigen Messempfehlung des BAFU eingehalten werden.
3. Die Swisscom (Schweiz) AG hat den Termin der Bau- bzw. Qualitätsabnahme für die Antennenanlage der Abteilung für Umwelt des BVU sowie der kommunalen Bauverwaltung zu melden, damit die Behörden gleichentags vor Ort die NIS-relevanten Anlageteile sowie die baupolizeilichen Aspekte prüfen können.
4. Die Swisscom (Schweiz) AG hat die Inbetriebnahme der Mobilfunkanlagen der Gemeindebehörde und der Abteilung für Umwelt des BVU zu melden, damit die Abnahmemessung durch ein vom Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung (METAS) lizenziertes Ingenieurbüro vorgenommen werden kann.

5. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, das vom BAFU am 16.1.2006 gutgeheissene Qualitätssicherungssystem zur Gewährleistung der bewilligten Sendeleistungen und Senderichtungen bei der beantragten Mobilfunkanlage im Zeitpunkt der Inbetriebnahme umzusetzen. Allfällige Übertretungen sind den Behörden unverzüglich zu melden.
6. Der Aufstieg zu den Antennen für Handwerker ist mit einer Zutrittssicherung (Warntafel oder Abschränkung) zu versehen. Diese ist vor Inbetriebnahme der Mobilfunkanlage anzubringen.

Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die kommunale Baubewilligungsbehörde, welche die Einhaltung der einschlägigen Bauordnungs- und Zonenvorschriften überprüfen muss.

Dieser Entscheid ist der Bauherrschaft und allfälligen Einwendenden mit der Baubewilligung zu eröffnen. Ebenso sind Dritte vor Erlass der kommunalen Verfügung anzuhören, soweit ihre Interessen durch diesen Entscheid betroffen werden.

Bitte stellen Sie uns eine Kopie des kommunalen Entscheids zu. Besten Dank.

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen den kommunalen Entscheid **kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung** schriftlich beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Vor dem Regierungsrat gelten die Rechtsstillstandsfristen nicht.
2. Die Beschwerdeschrift muss **einen Antrag und eine Begründung** enthalten, d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Freundliche Grüsse



Markus Krause
Sektionsleiter

Salvatore Mazzotta
Projektleiter Baugesuche

Hinweis an die Bauherrschaft:

- Die kantonale Gebührenverfügung wird der Bauherrschaft nach Erhalt des kommunalen Bauentscheids separat zugestellt. Dagegen kann innert dreissig Tagen nach Erhalt Beschwerde geführt werden.

Hinweis an den Stadtrat:

- Gestützt auf den Verwaltungsgerichtsentscheid WBE.2022.249 vom 1. März 2023 gilt der komplette Ersatz von Masten respektive gelten neue Masten mit neuen Antennen als Neubauten und es ist eine Standortevaluation nach § 26 EG UWR durchzuführen.